



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2012 (20.06)
(OR. fr,de)**

**11207/12
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0377 (COD)**

**CODEC 1638
ENV 513
IND 108
PROCIV 96
OC 310**

ADDENDUM ZUM A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV /RAT

Nr. Komm.dok.: 18257/10 ENV 892 IND 190 PROCIV 190 CODEC 1586

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 25.6.2012

Erklärung der Kommission

**ERKLÄRUNG ZUM AUSSCHLUSS DER KATEGORIE "AKUT TOXISCH 3 DERMAL"
(SEVESO, ANHANG I TEIL 1)**

Die Kommission erkennt an, dass der zu ihrem Vorschlag erzielte Kompromiss eine Verbesserung des Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie für die Umwelt gegenüber jenem der derzeitigen Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG bietet.

Die Kommission beabsichtigt, eine weitere Analyse der Wahrscheinlichkeit, der Gefahren und der potenziellen Auswirkungen schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, die in die Kategorie „akut toxisch 3 dermal“ eingestuft sind, vorzunehmen. Je nach dem Ergebnis dieser Analyse legt die Kommission möglicherweise einen Legislativvorschlag vor, um den Geltungsbereich der Richtlinie auch auf diese Kategorie zu erweitern.

Erklärung Deutschlands

„Der vorliegende Kompromisstext zur Seveso-III-Richtlinie enthält in Artikel 22 Buchstabe b eine Regelung, die aus deutscher Sicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Der gewünschte Gerichtszugang hätte auch mit dem von Deutschland vorgeschlagenen Kompromisstext zu Artikel 22 gewährleistet werden können. Damit wäre das Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU auf diejenigen Fälle des Artikels 14(1) der Seveso-III-Richtlinie beschränkt geblieben, die auch unter die Richtlinie 2011/92/EU oder die Richtlinie 2010/75/EU fallen. Für alle anderen Fälle des Artikels 14(1) der Seveso-III-Richtlinie wären die Verfahrensmöglichkeiten nach Artikel 9(3) der Aarhus-Konvention eröffnet worden und damit wäre der Status quo erhalten geblieben.“

Die Anforderung nach Artikel 22 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie führt in Deutschland zu erheblichem Änderungsbedarf im geltenden Recht und stößt deshalb auf große Bedenken. Großen Bedenken begegnet auch nach wie vor die Einbeziehung aller gefährlichen Stoffe der Kategorie „Akut toxisch 3“ (inhalativ) in Anhang I Teil 1 Abschnitt H2 der Richtlinie.

Deutschland verkennt aber auch nicht, dass der vorliegende Kompromisstext in zahlreichen anderen Punkten deutliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag aufweist.

Deutschland ist deshalb bereit, seine Bedenken gegen Artikel 22 sowie Anhang I Teil 1 Abschnitt H2 zugunsten einer baldigen Einigung in erster Lesung zurückzustellen und einer Weiterleitung des Textes an das EP zuzustimmen.“